

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Burgau

Die Stadt Burgau erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Burgau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Burgau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungsersatz und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Burgau vom 01.01.2002 außer Kraft.

Burgau, den 16.07.2014

STADT BURGAU

Konrad Barm
Erster Bürgermeister

VERZEICHNIS DER PAUSCHALSÄTZE

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Ausrückestundenkosten

Die Ausrückestundenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von mind. 30 %
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	84,00 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW	20 Jahren	84,00 €
einen Kommandowagen KDW	15 Jahren	56,00 €
einen Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	178,00 €
ein Schnelleinsatzfahrzeug SEF	20 Jahren	123,00 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30 Jahren	132,00 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6)	25 Jahren	242,00 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (LF 16/12)	20 Jahren	270,00 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25)	20 Jahren	345,00 €
eine Drehleiter DLA 23/12	30 Jahren	317,00 €
einen Versorgungs-LKW (GW-L1)	30 Jahren	100,00 €
ein Wechsellader Fahrzeug WLF mit Kran/mit Seilwinde	30 Jahren	243,00 €
einen Gerätewagen Öl (RW)	30 Jahren	82,00 €
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	30 Jahren	308,00 €
einen Gerätewagen Lüfter	30 Jahren	481,00 €
einen Gerätewagen Logistik	30 Jahren	142,00 €
einen Abrollbehälter AB THL schwer/Rüst	30 Jahren	126,00 €
einen Abrollbehälter AB Wasser/Schaum	30 Jahren	115,00 €
einen Abrollbehälter AB Besprechung/Aufenthalt	30 Jahren	255,00 €
einen Abrollbehälter AB Sandsack	30 Jahren	114,00 €
einen Geräteanhänger	30 Jahren	43,00 €
ein FwA-Ölwehrgerät	30 Jahren	84,00 €
einen Verkehrssicherungsanhänger	30 Jahren	24,00 €
ein Boot	30 Jahren	70,00 €

2. Gerätekosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeugs gehört werden Gerätekosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Gerätekosten betragen – gerechnet vom Zeitpunkt des Abholens des Gerätes aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Zurückbringens je Stunde

10,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

30,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG):

16,40 €

4. Pauschalkosten

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten werden nachfolgende Pauschalgebühren erhoben:

4.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt

Wartung Feuerwehrschauch (reinigen, prüfen, trocknen)	je Schlauch	12,00 €
Reparatur Feuerwehrschauch - Neueinbindung	je Kupplung	17,00 €
Reparatur Feuerwehrschauch - Vulkanisieren (inkl. Material)	je Schadstelle	17,00 €
Prüfung Saugschlauch	je Schlauch	17,00 €
Prüfung Schnellangriffsschlauch	je Schlauch	25,00 €
Prüfung Systemtrenner	je Systemtrenner	17,00 €
Prüfung Pumpe	je Pumpe	25,00 €

4.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Instandsetzung Atemschutzmaske (reinigen, desinfizieren, prüfen)	je Maske	22,00 €
Instandsetzung Pressluftatmer (ohne Ersatzteile) (reinigen, desinfizieren, prüfen)	je Pressluftatmer	37,00 €

Instandsetzung Lungenautomat (reinigen, desinfizieren, prüfen)	je Lungenautomat	22,00 €
Füllen von Atemluftflaschen	je Flasche	7,00 €
Jahresprüfung Pressluftatmer (inkl. reinigen, desinfizieren, prüfen)	je Pressluftatmer inkl. Maske	88,00 €
6- (10-)jährige Jahresprüfung Pressluftatmer (ohne Ersatzteile) (inkl. reinigen, desinfizieren, prüfen)	je Pressluftatmer inkl. Maske	88,00 €
Wartung Übungs-Chemikalienschutzanzug	je CSA	88,00 €

5. Kosten für Verbrauchsmaterial und Entsorgung

Für Materialverbrauch aller Art (z.B. Ölbindemittel) werden die Selbstkosten berechnet.

Für die Entsorgung von Ölbindemitteln werden für jeden angefangenen verbrauchten Sack (20 kg) erhoben: 6,00 €